



HESSISCHER LANDTAG

12. 11. 2002

Dem
Innenausschuss
überwiesen

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und der FDP
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Spielbankgesetzes und
der Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Hessen
Drucksache 15/3988**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Spielbankabgabe beträgt bei einem Bruttospielertrag der Spielbank im Kalenderjahr von bis zu 25 Mio. € 50 vom Hundert des Bruttospielertrags, für den 25 Mio. € übersteigenden Bruttospielertrag bis zu einem Bruttospielertrag von 50 Mio. € 55 vom Hundert des Bruttospielertrags und für den 50 Mio. € im Kalenderjahr übersteigenden Bruttospielertrag 60 vom Hundert des Bruttospielertrags. Sie kann im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen bei der Neuerrichtung einer Spielbank oder einer weiteren Spielstätte einer Spielbank für einen Anlaufzeitraum und für den Zweigspielbetrieb einer Spielbank oder für die Einrichtung eines Spielangebots im Internet um bis zu 20 vom Hundert der Bruttospielerträge ermäßigt werden. Bei einer besonderen wirtschaftlichen Notlage einer Spielbank kann die Spielbankabgabe für einen befristeten Zeitraum auch über den in Satz 2 genannten Prozentsatz hinaus ermäßigt werden.""

b) Als Nr. 3 wird eingefügt:

"3. § 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4

(1) Neben der Spielbankabgabe sind vom Spielbankunternehmer zusätzliche Leistungen an das Land zu entrichten, die bei einem Bruttospielertrag im Kalenderjahr von bis zu 25 Mio. € 30 vom Hundert des Bruttospielertrags, für den 25 Mio. € im Kalenderjahr übersteigenden Bruttospielertrag bis zu einem Bruttospielertrag von 50 Mio. € 25 vom Hundert des Bruttospielertrags und für den 50 Mio. € im Kalenderjahr übersteigenden Bruttospielertrag 20 vom Hundert des Bruttospielertrags betragen. Die Gemeinde erhält von diesen Leistungen den nach § 5 für die Spielbankabgabe festgesetzten Anteil.

(2) Weitere Leistungen als die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 1 Satz 1 können in der Spielbankerlaubnis festgesetzt oder zwischen dem Spielbankunternehmer und dem Erlaubnisinhaber vereinbart werden, wenn dieser den Spielbetrieb nicht selbst ausübt. Wird in Bad Wildungen ein Zweigspielbetrieb errichtet, so tritt an die Stelle

des Erlaubnisinhabers nach Satz 1 die Standortgemeinde. Dem Spielbankunternehmer ist ein nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit ausreichender Anteil der Bruttospielerträge zu belassen.""

2. Art. 2 erhält folgende Fassung:

"Artikel 2

§ 6 Abs. 2 der Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Hessen vom 6. Juli 2000 (GVBl. I S. 368) erhält folgende Fassung:

"(2) In der Spielbank im Transitbereich des Flughafens Frankfurt am Main ist die Teilnahme am Spiel nur ins Ausland fliegenden Fluggästen, die Ausländer sind oder ein Flugziel außerhalb der Schengen-Staaten haben, ankommenden Fluggästen des internationalen Flugverkehrs von außerhalb der Schengen-Staaten, Umsteigern des internationalen Flugverkehrs, die nicht in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, sowie Flugbesatzungen mit ausländischem Pass gestattet. Die Teilnahmeberechtigung von Fluggästen ist durch Vorlage der für den betreffenden Tag gültigen Bordkarte nachzuweisen; bei Flügen innerhalb der Schengen-Staaten auch durch einen Pass oder einen Ausweis.""

3. Art. 3 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"§ 3 Abs. 2 und § 4 sind ab dem Kalenderjahr 2002 anzuwenden."

Begründung

Nach § 7 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes gelten "die Spielbankabgabe mit Ausnahme der Sonderabgabe und der Troncabgabe" als Steuereinnahme eines Landes, die in Höhe der dem Land im Ausgleichsjahr zugeflossenen Einnahmen aus dieser Abgabe bei der Berechnung der Grundlagen für den Finanzausgleich berücksichtigt wird. Nach dieser bundesrechtlichen Regelung fließt zwar die Spielbankabgabe, nicht aber die Sonderabgabe und die Troncabgabe in die Berechnung des Finanzausgleichs ein.

Seit einiger Zeit entziehen einige Länder dem System des Finanzausgleichs Mittel, indem sie den für die Spielbankabgabe bisher geltenden Abgabensatz von 80 v.H. absenken und stattdessen die nicht in den Finanzausgleich fließenden Sonderabgaben entsprechend erhöhen (z.B. Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg: Spielbankabgabe jetzt zwischen 50 und 60 v.H., weitere Leistungen von 30 bis 20 v.H., d.h. in der Summe immer 80 v.H.). Dadurch sinkt deren Finanzkraft im Länderfinanzausgleich, was entweder höhere Ausgleichszuweisungen bei einem Empfängerland oder niedrigere Ausgleichsbeiträge bei einem Zahlerland zur Folge hat. Andere Länder, insbesondere auch Hessen, werden entsprechend belastet.

Da eine Beseitigung dieser Lastenverteilung zum Nachteil des Landes Hessen auf Bundesebene gegenwärtig nicht zu erwarten ist, folgt der vorliegende Entwurf dem Beispiel der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz. Damit wird die durch einseitige Rechtsänderungen einiger Länder zulasten des Landes Hessen entstandene Verschiebung beim Finanzausgleich beseitigt.

Die Änderung berührt die geltenden Spielbankerlaubnisse materiell nicht. Bisher beträgt die Spielbankabgabe nach dem Gesetz 80 v.H. Künftig beträgt sie - gestaffelt - zwischen 50 und 60 v.H. Hinzu kommen zusätzliche Leistungen von 30 bis 20 v.H. Dies ergibt in der Summe jeweils wieder eine Belastung von 80 v.H. Im Ergebnis ändert sich daher für die Spielbanken nichts. Formell müssen jedoch die Spielbankerlaubnisse nach Inkraft-Treten der Gesetzesänderung an die neue Fassung des Gesetzes angepasst werden (ein Teil des bisherigen Spielbankabgabe heißt künftig "zusätzliche Leistungen").

Der bisherige § 3 Abs. 2 des Gesetzes wird vollständig neu gefasst. Die Höhe der Spielbankabgabe wird - dem Beispiel der genannten Länder folgend - gestaffelt abgesenkt (Satz 1). Die bisherigen Möglichkeiten einer verwaltungsmäßigen Absenkung der gesetzlich geregelten Abgabe bleiben erhalten und werden wegen des geänderten Wortlaut des Satzes 1 ebenfalls sprachlich geändert (Satz 2). Neu eingefügt wird in Satz 2 die Möglichkeit einer Ermäßigung für die Errichtung eines Spielangebots im Internet (diese war bereits im Regierungsentwurf vorgesehen). Die Möglichkeit einer weiteren Ermäßigung im Falle einer besonderen wirtschaftlichen Notlage einer Spielbank steht in Satz 3 (wie im Regierungsentwurf).

Zu Nr. 1 b)

In der Neufassung des § 4 des Gesetzes werden in Abs. 1 jetzt zusätzliche Leistungen als Sonderabgabe eingeführt. Diese ergeben jeweils zusammen mit der Spielbankabgabe eine Belastung von 80 v.H. Der letzte Satz des Abs. 1 sichert den Gemeinden an diesen zusätzlichen Leistungen denselben Anteil, den sie hieran bisher als Teil der Spielbankabgabe erhalten haben. In Abs. 2 wird die bisherige Regelung des § 4 materiell unverändert übernommen.

Zu Nr. 2

Abweichend vom Regierungsentwurf wird die dort vorgesehene Erweiterung des Kreises der Zugangsberechtigten zur Spielbank im Flughafen Frankfurt auf ins Ausland fliegende Ausländer und auf Flugbesatzungen mit ausländischen Pass beschränkt. Damit wird einem in der Anhörung nachträglich vorgetragenem Anliegen der Stadt Bad Homburg Rechnung getragen.

Zu Nr. 3

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Möglichkeit einer rückwirkenden Anwendung der neuen Regelung über Ermäßigung der Spielbankabgabe ab dem Jahr 2001 wird durch eine Rückwirkung der geänderten Abgabenregelungen insgesamt auf das Jahr 2002 ersetzt. Diese Rückwirkung ist erforderlich, um das angestrebte Ziel (Berücksichtigung der Neuregelung im Länderfinanzausgleich) sogleich zu erreichen. Sie ist verfassungsrechtlich unbedenklich, da sie niemand belastet.

Wiesbaden, 30. Oktober 2002

Für die Fraktion der CDU:
Der Fraktionsvorsitzende
Kartmann

Für die Fraktion der FDP:
Der Fraktionsvorsitzende
Hahn